# Ehevertrag Nr. 346: Sachsen-Meiningen - Hessen-Darmstadt

- Datum der Vertragsschließung: 1671-11-18
- Ort der Vertragsschließung: Friedenstein

## Bräutigam

• Name: Bernhard I. von Sachsen-Meiningen

GND: 119549999Geburtsjahr: 1649Sterbejahr: 1706

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Konfession: lutherisch

## Braut

• Name: Landgräfin Marie Hedwig von Hessen-Darmstadt

GND: 121600092Geburtsjahr: 1647Sterbejahr: 1680

• Dynastie: Hessen (Darmstadt)

• Konfession: lutherisch

## Akteure des Bräutigams

• Name: Ernst I. von Sachsen-Gotha-Altenburg

• GND: 118530887

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Verhältnis: Vater

• Name: Elisabeth Sophia von Sachsen-Altenburg

• GND: 120826038

• Dynastie: Wettin (Ernestiner)

• Verhältnis: Mutter

## Akteure der Braut

• Name: Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt

• GND: 101248571

• Verhältnis: Bruder

# Sachsen-Meiningen

#### 1671-11-18

#### Vertragsinhalt

Präambel: Zweck der Ehe; Nennung der Akteure

- 1 Nennung der Heiratspartner; Versprechen der Seite des Bräutigams zur Heirat
- 2 Versprechen der Seite der Braut zur Heirat; Bestätigung der Verlobung vom 22. Oktober
- 3 Landgraf Ludwig zahlt die Mitgift seiner Schwester; Herzog Ernst finanziert das Beilager auf seine Kosten auf Schloss Friedenstein
- 4 Mitgift geregelt: 20000 Gulden, Bezahlung geregelt; Ausstattung der Braut geregelt
- 5 Erbverzicht der Braut geregelt; Ausnahme bei keinen vorhandenen männlichen Erben; Verzicht betrifft nicht private Erbschaften
- 6 Morgengabe geregelt: 2000 Gulden, neben einem Kleinod, Morgengabe soll jährlich zu 100 Gulden verzinst sein, Vererbung
- 7 300 Gulden Handgeld für die Braut; Handgeld fällt mit Erreichen des Witwenstandes weg
- 8 Widerlage in Höhe von 20000 Gulden; Anlage von Mitgift und Widerlage auf den Ämtern Ichtershausen und Wachsenburg; Nutzung des Wittums soll in einer extra Spezifikation erläutert werden; Leibgedinge in Höhe von 4000 Gulden; Ersatz für das Leibgedinge falls die Ämter für die Summe von 4000 Gulden nicht ausreichen sollten
- 9 Reservata des Gatten im Wittum
- 10 Witwe behält im Wittum das Recht kirchliche Kirchen- und Schuldiener bestellen dürfen, soweit diese lutherisch sind; das Amt des Superintendenten ist davon ausgeschlossen
- 11 Huldigungen geregelt; Freiheiten der Untertanen sollen belassen werden
- 12 Schutz des Wittums garantiert
- 13 Entlastung des Wittums von Belastungen
- 14 Ausstattung des Wittums bei Einzug geregelt
- 15 Einrichtung des Amtshauses in Ichtershausen geregelt
- 16 Bauerhaltungspflichten der Braut spezifiziert
- 17 Brennholzversorgung für das Wittum geregelt
- 18 Lieferung von Wildbret für das Wittum geregelt
- 19 Versorgung mit schriftkundiger adeliger Aufwartung für das Wittum geregelt
- 20 Verschenkungs- und Verpfändungsverbot für das Wittum
- 21 Stirbt die Braut vor dem Bräutigam ohne gemeinsame Kinder: Nießbrauch des Gatten an Ausstattung und Mitgift; gilt nicht für Gegenstände, die die Braut durch Testament vermacht hat; nach Tod des Bräutigams Rückfall der Mitgift an Familie der Braut
- 22 Vererbung des beim Beilager gegenseitig geschenkten Silbergeschirrs
- 23 Bräutigam stirbt vor Braut: Vormundschaft geregelt, Wittum garantiert

- 24 Wiederverheiratung der Braut geregelt: Auslösung des Wittums geregelt
- 25 Kinder aus zweiter Ehe sind bei der Vererbung der Mitgift zu berücksichtigen
- 26 Rückfall des Wittums und Mitgift bei Tod der Witwe ohne gemeinsame Erben geregelt
- 27 Regelung bezüglich Schulden
- 28 Nichtigkeit des Vertrags bei Tod einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager
- 29 Versprechen, sich an den Vertrag zu halten; vertrag in zwei Ausführungen; Datum; Unterschriften; Siegel

### Regelungen über Thronfolge

## Konfessionelle Regelungen

## Erbrechtliche Regelungen

- 5 Erbverzicht der Braut geregelt; Ausnahme bei keinen vorhandenen männlichen Erben; Verzicht betrifft nicht private Erbschaften
- 6 Morgengabe geregelt: 2000 Gulden, neben einem Kleinod, Morgengabe soll jährlich zu 100 Gulden verzinst sein, Vererbung
- 21 Stirbt die Braut vor dem Bräutigam ohne gemeinsame Kinder: Nießbrauch des Gatten an Ausstattung und Mitgift; gilt nicht für Gegenstände, die die Braut durch Testament vermacht hat; nach Tod des Bräutigams Rückfall der Mitgift an Familie der Braut
- 22 Vererbung des beim Beilager gegenseitig geschenkten Silbergeschirrs
- 25 Kinder aus zweiter Ehe sind bei der Vererbung der Mitgift zu berücksichtigen
- 26 Rückfall des Wittums und Mitgift bei Tod der Witwe ohne gemeinsame Erben geregelt

#### Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

29 - Unterschriften; Siegel

#### Nachweise

- Archivexemplar: HStAD, B 1, 420
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? archivalDescriptionId=4826607

#### **Empfohlene Zitation**

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 346. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/346.html

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 346},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/346.html}
}
```